

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Stuttgart Rot

Neufassung der

Satzung des Ortsvereins Stuttgart - Rot

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2006

Satzung des SPD – Ortsvereins Stuttgart – Rot

§1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Ortsverein führt den Namen **SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS – Ortsverein Stuttgart – Rot.**
- (2) Sitz des Ortsvereins ist der Stadtteil Stuttgart – Rot.
- (3) Sein Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist der Stadtteil Stuttgart – Rot.

§2 Parteizugehörigkeit und Mitgliedschaft

- (1) Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die untere Grenze für den Eintritt ist das vollendete 14. Lebensjahr.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- (3) Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod
 - b. durch Austritt, schriftlich drei Monate zum Ablauf des Geschäftsjahres.
 - c. durch Ausschluss (siehe § 4 des Organisationsstatuts der SPD)

§3 Organ des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.
- (1a) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und weiterer Mitglieder (Beisitzer/-innen) Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/-innen wird in der Mitgliederversammlung vor dem Wahlgang festgelegt
 - b) Wahl der zwei Revisoren
 - c) Wahl der Kreisdelegierten und Ersatzdelegierten
 - d) Verabschiedung von Wahlvorschläge, Anträge und Entschließungen
 - e) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

(2) Die Mitgliederversammlung findet zweimal, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Vorsitzende ist berechtigt eine Sitzung einzuberufen, wenn die Belange des Ortsvereins dies erfordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß eingeladen ist und entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreiskonferenz werden im zweijährigen Turnus in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Wahlen der Beisitzer und Revisoren erfolgen ebenfalls im zweijährigen Turnus und können in offener Abstimmung erfolgen.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, dies sind:

die Vorsitzende/ der Vorsitzende
zwei Stellvertreter
die Kassiererin/ der Kassier und
die Schriftführerin / der Schriftführer
und weiterer Mitglieder (bis zu vier Beisitzer-/ innen)

(2) Der Vorstand leitet den Ortsverein.

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Vertretungen, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

(3) Die Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins wird mindestens einmal Jährlich durch die Revisoren durchgeführt. Sie hat sich auf eine förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein.

§6 Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gem. §10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

§7 Öffentliche Ämter und Mandate

Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, führen von diesen Bruttobezügen 30 Prozent an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene (Ortsverein) ab.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Ortsvereins Stuttgart-Rot ist berechtigt, mit anderen Gliederungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Verhandlungen zu führen.

Diese Verhandlungen können zum Zwecke einer Fusion, zum Zwecke eines Zusammenschlusses oder zum Zwecke des Fortbestandes des Ortsvereins Stuttgart-Rot als einer Untergliederung , einer anderen Gliederung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, geführt werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen hat die Mitgliederversammlung über die getroffenen Vereinbarungen zu befinden.

Hierfür reicht die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

§ 11 Schlussbestimmungen.

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und der Satzung des Kreisverbandes Stuttgart, in den jeweils gültigen Fassungen.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am **24. Februar 2006** in Kraft.